

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 07. April 2021

Nr. 16

Inhalt

Seite

06.04.2021	- Korrektur zur Wahlbekanntmachung vom 26.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim Nr. 13/2021 vom 27.03.2021, anlässlich der Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim am 12. September 2021	174
------------	---	-----

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Korrektur

zur Wahlbekanntmachung vom 26.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim Nr. 13/2021 vom 27.03.2021.

Die unter Ziffer 7. der Bekanntmachung angegebene Frist für die Anzeige der Wahlbeteiligung bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin ist falsch angegeben. Die Anzeige muss bis zum 14.06.2021 erfolgen.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge unter Ziffer 10. Endet nicht am Montag, dem 19.07.2021, sondern erst am Montag, dem 26.07.2021.

Die Wahlbekanntmachung wird deshalb nachstehend in korrigierter Fassung veröffentlicht:

Hildesheim, den 06.04.2021
Az.: (910) 12 92/12.

Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter



Voß

Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim am 12. September 2021

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 447), und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 07. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255), gebe ich folgendes bekannt:

Die laufende Kommunalwahlperiode endet am 31. Oktober 2021. Die Landesregierung hat durch Verordnung vom 31.10.2020 (Nds. GVBl. S. 378) festgelegt, dass die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen für die Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026 am

12. September 2021, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,

stattfinden.

1. Zahl der Kreistagsabgeordneten

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird nach § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bestimmt. Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten in der Wahlperiode vom 01.11.2021 bis zum 31.10.2026 beträgt **64 Kreistagsabgeordnete**.

2. Wahlgebiet und Wahlbereiche

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Hildesheim. Nach § 7 Abs. 1 NKWG wird die Wahl in Wahlbereichen durchgeführt.

Im Landkreis Hildesheim sind gemäß § 7 Abs. 5 NKWG **12 Wahlbereiche** gebildet worden, die wie folgt abgegrenzt sind:

	Einwohner	Einwohner gesamt
<u>Wahlbereich A</u>		
Stadt Sarstedt	19.434	27.409
Gemeinde Algermissen	7.975	
<u>Wahlbereich B</u>		
Gemeinde Nordstemmen	12.002	21.011
Stadt Elze	9.009	
<u>Wahlbereich C</u>		
Samtgemeinde Leinebergland	18.149	23.902
Gemeinde Sibbesse	5.753	
<u>Wahlbereich D</u>		
Stadt Bockenem	9.811	20.050
Gemeinde Lamspringe	5.564	
Gemeinde Freden (Leine)	4.675	
<u>Wahlbereich E</u>		
Stadt Alfeld	18.502	18.502
<u>Wahlbereich F</u>		
Stadt Hildesheim (Nord, mit Stadtmitte/Neustadt, Nordstadt)	26.523	26.523
<u>Wahlbereich G</u>		
Stadt Hildesheim (Ost; mit Achtum-Uppen, Bavenstedt, Drispfenstedt, Einum, Oststadt/Stadtfeld)	22.744	22.744
<u>Wahlbereich H</u>		
Stadt Hildesheim (Süd; mit Itzum/Marienburger Höhe, Galgenberg, Ochtersum)	25.178	25.178
<u>Wahlbereich I</u>		
Stadt Hildesheim (West; mit Himmelsthür, Moritzberg/Bockfeld, Neuhof/Hildesheimer Wald/Marienrode, Sorsum)	26.749	26.749
<u>Wahlbereich K</u>		
Gemeinde Holle	6.970	22.637
Gemeinde Schellerten	7.888	
Gemeinde Söhle	7.779	
<u>Wahlbereich L</u>		
Stadt Bad Salzdetfurth	13.262	19.665
Gemeinde Diekholzen	6.403	
<u>Wahlbereich M</u>		
Gemeinde Harsum	11.359	21.049
Gemeinde Giesen	9.690	
	insgesamt:	275.419

3. Wahlberechtigung

Zur Wahl der Kreistagsabgeordneten sind nach § 48 Abs. 1 NKomVG Personen berechtigt, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) und am Wahltag

- mindestens 16 Jahre alt sind und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Hildesheim ihren Wohnsitz haben.

Auf die Wahlrechtsausschlussgründe des § 48 Abs. 2 NKomVG wird verwiesen.

4. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 49 Abs. 1 NKomVG.

Danach sind zur bzw. zum Kreistagsabgeordneten Personen wählbar, die am Wahltag

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- seit mindestens sechs Monaten im Landkreis Hildesheim ihren Wohnsitz haben,
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und
- nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

5. Wahl der Kreistagsabgeordneten

Die Kreistagsabgeordneten werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat **drei Stimmen** für diese Wahl.

6. Wahlvorschläge

Die Kreistagsabgeordneten werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Ein Wahlvorschlag kann nach § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere, **höchstens 9 Bewerberinnen und Bewerber**, enthalten.

Der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten Einzelperson darf **den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers** (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten. Dabei können Personen sich nicht nur selbst auf einem Einzelwahlvorschlag zur Wahl stellen, sondern es ist auch möglich, dass sie eine andere Person für die Wahl vorschlagen.

Bewerberinnen oder Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei dürfen nach § 21 Abs. 7 NKWG nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

7. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, d.h., die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Niedersächsischen Landtag mit mindestens einer Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an den kommunalen allgemeinen Neuwahlen angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft vom Landeswahlausschuss festgestellt wird.

Folgende Parteien müssen aufgrund der vorstehenden Regelungen ihre Beteiligung an der Wahl **nicht** anzeigen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Alle anderen Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **14. Juni 2021** (90. Tag vor der Wahl) der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

8. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese und
- die Bezeichnung des Wahlgebietes und des Wahlbereichs.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden von dem Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Auf dem Wahlvorschlag sollen nach § 21 Abs. 11 NKWG zwei Vertrauenspersonen benannt werden. Fehlt diese Angabe, so gelten die Unterzeichnenden nach § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG als Vertrauensperson.

9. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag muss von mindestens **30 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig. Die Formblätter werden von dem Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Diese Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 Nrn. 1 bis 4 NKWG bei folgenden Parteien oder Wählergruppen nicht erforderlich:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)
- Alternative für Deutschland (AfD)

10. Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind bei dem Kreiswahlleiter, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, Zimmer-Nr. E2/224 od. 225 einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 26. Juli 2021, 18.00 Uhr.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. (05121) 309-2241 oder (05121) 309-2251.

Im Kreishaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP2-Maske).

Hildesheim, den 26.03.2021

Az.: (910) 12 92/12

**Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter**

gez. Voß

Voß